



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 5. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1326

**Vorlage — zur Kenntnismahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-75
für die Grundstücke Sondershauser Straße 128/134,
Jenbacher Weg 2/6 und Lichtenfelder Ring 135
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichtenfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-75 für die Grundstücke Sondershauser Straße 128/134, Jenbacher Weg 2/6 und Lichtenfelder Ring 135 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichtenfelde.

Vom 27. April 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-75 vom 16. Oktober 1961 mit Deckblatt vom 10. April 1962 für die Grundstücke Sondershauser Straße 128/134, Jenbacher Weg 2/6 und Lichtenfelder Weg 135 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichtenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke stehen im Privateigentum und sind nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) – als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 ausgewiesen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die überholten Straßen- und Baufluchtlinien von 1927 aufzuheben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festzusetzen.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde für die Grundstücke – der Ausweisung in der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend – allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 festgesetzt.

Die Eigentümer des Grundstücks Jenbacher Weg 4/ Lichtenfelder Ring 135 beabsichtigen, das Grundstück nach Teilung zu bebauen. Die der Bebauung entgegenstehenden Straßen- und Baufluchtlinien von 1927, die eine starke Aufweitung der Sondershauser Straße und des Jenbacher Weges vorsahen, wurden aufgehoben. Ein Teil des Jenbacher Weges und die Sondershauser Straße wurden mit einer Breite von 15,0 m, der andere Teil des Jenbacher Weges entlang der Bezirksgrenze mit einer Breite von 9,0 m festgesetzt. Die nach dem Fluchtlinienplan von 1927 im Bereich des Straßenlandes gelegenen Grundstücksflächen waren nicht abgetreten worden.

Berlin, den 8. Mai 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler

Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Zwischen den bebaubaren Grundstücksflächen und dem Straßenland wurden Vorgartenstreifen von 4,5 bis 7,5 m Breite als private Grünfläche festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 8. November 1961 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. Januar bis 2. Februar 1962 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665). Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, betragen die Kosten für den Ausbau der Straßen etwa 90 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.